

Senat 2

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, nicht Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.*

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Barbara Eidenberger, Dr. Andreas Koller, Mag. Benedikt Kommenda und Erich Schönauer in seiner Sitzung am 24.11.2015 in einem selbständigen Verfahren gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats gegen die Mediengruppe „Österreich“ GmbH, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ wie folgt entschieden:

Die Veröffentlichung der Schlagzeile „Ministerin zur Asyl-Krise – Mikl droht mit Gewalt“ auf der Titelseite der Tageszeitung „Österreich“ vom 30.09.2015 verstößt gegen Punkt 2 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Genauigkeit).

## BEGRÜNDUNG

Der Schlagzeile auf der Titelseite ist eine Fotomontage beigelegt, die Innenministerin Mikl-Leitner als „Sheriff“ zeigt. Darunter wird mit der Formulierung „INTERVIEW: ‚Gewalteinsatz‘ an der Grenze möglich. SEITE 3“ auf einen Artikel im Inneren der Ausgabe verwiesen. Die Seite 3 ist mit „Mikl-Leitner droht mit Gewalt“ übertitelt, und auf ihr finden sich der Artikel „Ministerin schaltet bei Asylkrise auf hart“ und das Interview „Mikl: ‚Das heißt auch mit Gewalteinsatz‘“.

Im Interview meint die Ministerin auf die Frage, was Österreich mache, falls Deutschland die Sonderzüge stoppe, dass es eine europäische Lösung für die Flüchtlingskrise brauche, und dass man national polizeilich zwei Möglichkeiten habe, „die Vorgangsweise wie bisher oder ein strenges Vorgehen an den Grenzen, das heißt auch mit Gewalteinsatz. Dazwischen gibt es kaum Spielraum. Da werden Bilder wie in Mazedonien entstehen, dessen muss sich jeder bewusst sein.“ Auf die Frage, was das konkret bedeute, erklärt sie, dass man sich nur die Bilder der letzten Wochen ansehen müsse. Wo immer Grenzen dicht gemacht würden, komme es zu Ausschreitungen; die Menschen drehten nicht einfach schulterzuckend um.

Der Presserat ist der Ansicht, dass die Ministerin, anders als in der Schlagzeile unterstellt, nicht mit Gewalt in der Asyl-Krise gedroht, sondern lediglich davor gewarnt habe, dass es bei Schließung der Grenzen zu Gewalteinsätzen, die an die tumultartigen Szenen an der griechisch-mazedonischen Grenze erinnern, kommen werde.

Die Schlagzeile erweckt den Eindruck, dass die Ministerin einen Gewalteinsatz in der Asyl-Krise androhe. Verstärkt wird dieser Eindruck noch durch die entsprechenden Übertitelungen auf Seite 3. Die Ministerin hat im Interview jedoch lediglich festgestellt, dass eine etwaige Entscheidung für ein strengeres Vorgehen an der Grenze ihrer Meinung nach auch den Einsatz von Gewalt nach sich ziehen würde. Diese Aussage steht nach Ansicht des Senats mit der Schlagzeile nicht in Einklang, selbst wenn man berücksichtigt, dass Schlagzeilen oft zugespitzt und verkürzt formuliert werden.

Die Schlagzeile auf der Titelseite ist irreführend und findet im nachfolgenden Artikel und Interview keine Bestätigung. Der Senat sieht darin einen Verstoß gegen Punkt 2 des Ehrenkodex (Genauigkeit), wonach Nachrichten gewissenhaft und korrekt wiedergegeben werden müssen.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a Verfo festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Verfo wird die Mediengruppe „Österreich“ GmbH aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat  
Senat 2  
Vors. Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
24.11.2015